

SATZUNG

der Walter-Hohmann-Sternwarte Essen e. V.

Stand: 21.02.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen: Walter-Hohmann-Sternwarte Essen e. V., in Abkürzung: "WHS".
2. Der Sitz ist: 45133 Essen, Wallneyer Str. 159.
3. Der Verein ist unter der Nr. 2086 am 30. Oktober 1969 beim Amtsgericht Essen in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die WHS dient der Verbreitung der volkstümlichen Himmelskunde, besonders für Schulen und im Rahmen der Volkshochschule Essen sowie der Erwachsenenbildung.

§ 3 Aktivitäten

Durchführung von öffentlichen astronomischen Vorträgen und Beobachtungen, Erteilung von Auskünften astronomisch-wissenschaftlicher Art an jedermann, Betreuung und Beratung der Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die WHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können bei Beauftragung durch den Vorstand maximal eine Zuwendungen in Höhe der aktuell gültigen Ehrenamtszuschale aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden vereinsfremde Mitarbeiter mit Tätigkeiten beauftragt, so kann das nur als selbstständige oder unternehmerische Tätigkeit durchgeführt werden. Abhängige Beschäftigung als Arbeitnehmer des Vereins kann nicht durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Zur WHS gehören:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur einzeln schriftlich beantragt werden. Als Mitglied werden nur Personen aufgenommen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Bestätigung der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren

Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Der Austritt aus der WHS kann nur zum Ende eines Kalenderquartals mittels schriftlicher Erklärung erfolgen. Ein Mitglied kann nach Anhörung (mündlich oder schriftlich) durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder die WHS e. V. schädigt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein halbes Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist spätestens einen Monat vor diesem Termin schriftlich zu mahnen. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.

§ 6 Beiträge

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag oder Sonderbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen, darüber hinaus können in besonderen Fällen Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Umlagen können maximal bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderquartals zu entrichten.
3. Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Leistungen an die Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, nach entsprechender Einweisung, alle Einrichtungen und Geräte der Sternwarte zu nutzen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) jährlich einmal, in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die dann innerhalb von sechs Wochen durchzuführen ist, kann vom Vorsitzenden, dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der zu beratenden Punkte von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Mitgliederversammlung sind Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung nur zulässig, falls 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, hat der Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Vereins in jedem Fall beschlussfähig ist. Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt, falls gewünscht auch in geheimer Wahl. Ausnahme ist die Wahl der Vorstandsmitglieder (siehe § 10 Nr. 3).
 6. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
 7. Satzungsänderungen und Auflösung der WHS regelt § 11.
 8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen ist.
 9. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
 10. Über die Verwendung von Sach- und Immobilienwerten im Wert von über 5.000 € (Fünftausend) entscheidet die Mitgliederversammlung, eine Teilung des Sachverhaltes in Einzelpositionen ist nicht zulässig.
- die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder lt. § 10 Nr. 1. Der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann den Verein vertreten soll, wenn der Vorsitzende an der Führung der Amtsgeschäfte verhindert ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind hierbei dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
10. Der Vorsitzende hat die alleinige Schlüsselgewalt des Hauses und der übrigen Gebäude. Weitere Regelungen werden in der Hausordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 11. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Hierbei stehen ihm Stellvertreter, Schriftführer, Kassenwart und technischer Beauftragter zur Seite. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
 12. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 13. Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzprüfer gewählt, die Mitglied im Verein sein müssen und weder dem Vorstand noch einer vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppe angehören dürfen. Die Amtsperiode der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Prüfung des Journals und der Belege.
 14. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Beschlussfassungen über Ausgaben und Anschaffungen.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf Aufgaben bezogen besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen; hierbei sind Kompetenz, Verantwortung und Rahmenbedingungen festzulegen.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 15. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende kann hierbei Mitglieder oder Leiter von Arbeitsgruppen als Berater hinzuziehen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem technischen Beauftragten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden
3. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
4. Darüber hinaus können ein Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zwei Beisitzer gewählt werden, die in den Vorstandssitzungen beratende Funktion haben und mit besonderen Aufgaben betraut werden können.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
6. Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der das betreffende Amt neu zu besetzen ist. Alle sodann gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind gültig.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Verein aus, erlischt gleichzeitig auch sein Vorstandsamt; § 10 Nr. 7 ist entsprechend anzuwenden.
9. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die durch

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung der WHS

1. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
2. Satzungsänderungsbeschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Die Auflösung der WHS kann nur mit 4/5-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung der WHS oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Essen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.